



Hygienekonzept Stand 2021-06-22

Die Landesregierung hat am 3. Juni 2021 eine überarbeitete Fassung der Corona-Verordnung notverkündet, die auch die Sportausübung unter Berücksichtigung der jeweiligen Inzidenzen in Baden-Württemberg regelt. Ergänzende Regelungen finden sich in der CoronaVO Sport in der ab dem 7. Juni gültigen Fassung.

Ziel dieser Maßnahmen: Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen

Allgemeine Regelungen (AHA-Regeln +)

- Es gilt die allgemeine **Abstandsregel von 1,50 Metern** zwischen allen anwesenden Personen (gemäß § 2 CoronaVO).
- **Hygieneanforderungen und -konzept** (gemäß § 4 und 6 CoronaVO)
 - Begrenzung der Personenzahl – abhängig vom Öffnungsschritt
 - Öffnungsschritt 2: 20 qm/Person (§ 21 Absatz 2)
 - Öffnungsschritt 3: 10 qm/Person (§ 21 Absatz 3, Nummer 9)
 - Lüftung der Innenräume; ist dies witterungsbedingt nicht möglich, muss zwischen den Trainingseinheiten 10 Minuten gelüftet werden.
 - Reinigung von Tisch-Oberflächen und Gegenständen gemeinsamer Nutzung
 - Bereitstellung von Handwaschmittel bzw. Handdesinfektion im Eingangsbereich
- **Medizinische Masken** sind zum Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie beim Aufenthalt in der Umkleidekabine zu tragen (gemäß § 3 CoronaVO und § 2 CoronaVO Sport). Während des Sportangebotes muss keine Maske getragen werden.

Erweiterte Regelungen

- **Testpflicht („3 G“)**: Der Nachweis über einen tagesaktuellen Corona-Test (max. 24 Stunden alt), Impf- oder Genesungsnachweis ist für alle Personen ab 6 Jahren vorzulegen (gemäß § 5 CoronaVO). Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Vollständig Geimpfte (14 Tage nach der zweiten Impfung) und Genesene mit Bescheinigung sind von der Testpflicht befreit.
- **Die Daten der Trainings-Teilnehmer** sind zu erheben und 30 Tage aufzubewahren (gemäß § 7 CoronaVO).
- **Zutritts- und Teilnahmeverbot**: Personen, die einer Quarantäne-Pflicht unterliegen oder typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus aufweisen, dürfen die Halle nicht betreten (gemäß § 8 CoronaVO).

Verantwortliche Person

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), welche für die Einhaltung aller Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist. Insbesondere die Prüfung und Dokumentation der Test-Nachweise ist sorgfältig durchzuführen.

Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander.

Folgt eine Gruppe im Anschluss, ist die Trainingszeit so zu kürzen, dass ein Aufeinandertreffen der Gruppen vermieden wird. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

Begleitpersonen von minderjährigen Vereinsmitgliedern warten entweder vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften oder werden bei der maximalen Nutzeranzahl als Teilnehmende mitgerechnet. Bei Betreten der Halle gelten für Begleitpersonen die allgemeinen und erweiterten Regelungen (siehe oben).

Raumnutzungen

- **Umkleide- und Sanitärräume.**
Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschafts-einrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Außerdem besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Bei der Toilettenbenutzung darf sich nur eine Person pro Toiletten-Raum aufhalten.
- **Geräteräume** sowie sonstige **Nebenräume** sollen nur einzeln betreten werden.

Stuttgart, 22.06.2021

Wolfgang Steidle

Hygiene-Beauftragter